

Sitzung des Gemeinderates vom 13. Oktober 2021

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffen;
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, VELZ Jean-Luc, PAUELS
Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth,
RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-
ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlte entschuldigt: SARLETTE Nadia, Schöffin;
HEINEN-SCHOMMER Inge, KERSTGES Michelle, Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 23.09.2021
 2. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 01.10.2021.
 3. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen.
 4. Kassenkontrolle 03/2021
 5. Genehmigung der Haushaltspläne 2022 der Kirchenfabriken.
 - a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.
 - b. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn
 - c. Kirchenfabrik Heilige Drei Könige Nidrum.
 - d. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.
 6. Stellungnahme des Gemeinderates zur Neuberechnung der Brandschutzgebühr 2015.
 7. Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Trinkwasseraufbereitungsanlage Elsenborn. Genehmigung der Bedingungen eines Lieferauftrages und Festlegung des Vergabeverfahrens.
 8. Kenntnisnahme des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums vom 05.10.2021 zum Ankauf von 2 neuen PCs für die Steuerung der Trinkwasseraufbereitungsanlage Elsenborn.
 9. Festlegung einer Gebühr für den Verkauf von Säcken für die spezifische Sammlung von PMK-Abfällen.
 10. Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes aus den Gemeindeparzellen Nr. 41F2 und 41H2 der Flur C, Gemarkung 2 an Herrn Califice und Frau Detry.
 11. Endgültiger Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf von Teilstücken aus dem öffentlichen Eigentum in Bütgenbach, Zur Hütte an zwei Anlieger.
 12. Endgültiger Beschluss über einen Geländetausch mit der Stadt Monschau für Parzellen in Küchelscheid bzw. in Kalterherberg.
 13. Genehmigung der Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2022.
 14. Genehmigung der Abrechnung des Jahres 2019/2020.
 15. Genehmigung der Schulstruktur 2021/2022.
-

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 23.09.2021

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 23.09.2021 wird mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Frau LIMBURG-COLLAS, Herr HECK, Herr VELZ und Frau RITTER-ARGEMBEAUX) angenommen.

2° Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 01.10.2021

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes vom 24. Januar 1988, Artikel 119bis, 134 §1 und 135 §2;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere seines Artikels 63;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, insbesondere seines Artikels 27 §1;

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben, insbesondere seines Artikels 13bis;

In Erwägung, dass am 28. September 2021 die 7-Tageinzidenz pro 100.000 Einwohner der mit dem COVID-19-Virus infizierten Personen auf dem deutschen Sprachgebiet 240,5814906 betrug;

In Erwägung, dass am 28. September 2021 die 14-Tageinzidenz pro 100.000 Einwohner der mit dem COVID-19-Virus infizierten Personen auf dem deutschen Sprachgebiet 421,0176085 betrug;

In Erwägung, dass am 28. September 2021 die 7-tagesdurchschnittliche Positivitätsrate der auf eine Infektion mit dem COVID-19-Virus getesteten Personen auf dem deutschen Sprachgebiet 13,8 % betrug;

In Erwägung des konkreten Risikos der Einstufung des deutschen Sprachgebiets, gemäß der Kriterien des nationalen Corona-Kommissariats, in die Phase 4 der nationalen epidemiologischen Risikoeinstufung;

In Erwägung, dass es der Gemeinde und insbesondere dem Bürgermeister obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereit zu stellen, insbesondere was die Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit usw. an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Erwägung, dass es dem Bürgermeister obliegt, bei anstehenden öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen der spezifischen lokalen Situation Rechnung tragend strikte Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und somit die Gesundheit der teilnehmenden Bevölkerung nicht zu gefährden und somit zu schützen;

Aufgrund der Sitzung der Krisenzelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zusammengesetzt aus der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaften und den Bürgermeistern der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, vom 29. September 2021;

Aufgrund der Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 01.10.2021, womit Bürgermeister Daniel FRANZEN aufgrund der am 29.09.2021 stattgefundenen Sitzung der Krisenzelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Absprache mit den acht Bürgermeistern der anderen Gemeinden des deutschen Sprachgebiets verschiedene Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus bzw. der COVID-19-Erkrankung auf dem Gemeindegebiet beschloss;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 1 dieser Polizeiverfügung die Nutzung des COVID Safe Tickets (CST) im Sinne des erwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 verpflichtend vorgeschrieben wurde für Organisatoren der in Artikel 15 §2 Absätze 1 und 2 des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 erwähnten Veranstaltungen und Ereignisse, insbesondere kulturelle oder andere Darbietungen, Sportwettkämpfe und Kongresse, ab einem Publikum von mindestens 50 Personen im Innenbereich beziehungsweise 200 Personen im Außenbereich auf dem Gemeindegebiet;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 2 dieser Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 01.10.2021 zudem das Tragen einer Maske oder einer Alternative aus Stoff für alle Personen ab 12 Jahren verpflichtend ist:

1. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten von Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, einschließlich des Horeca-Gewerbes;
2. in öffentlichen Verwaltungen;
3. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten von Einrichtungen aus dem Kultur-, Freizeit-, Event- und Sportsektor;

In Erwägung, dass aufgrund dieser Polizeiverfügung vom 01.10.2021 Nachtläden zu ihren gewöhnlichen Öffnungszeiten und bis höchstens 1 Uhr öffnen dürfen und Diskotheken geschlossen werden;

In Erwägung, dass diese Verfügung am 02.10.2021 um 0.00 Uhr in Kraft getreten ist und bis zum 31.10.2021 einschließlich gelten soll;

In Erwägung, dass der Bürgermeister gemäß Artikel 134, §1 des Neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988 bei Aufruhr, feindseligen Aufläufen, schwerer Gefährdung der öffentlichen Ruhe oder anderen unvorhergesehenen Vorfällen, bei denen die geringste Verzögerung Gefahr oder Schaden für die Einwohner bedeuten könnte, Polizeiverfügungen erlassen kann, unter der Bedingung, dass er dem Gemeinderat unverzüglich Mitteilung hierüber macht;

In Erwägung, dass den Gemeinderatsmitgliedern diese Polizeiverfügung am 01.10.2021 per E-Mail übermittelt wurde;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 134, §1 des Neuen Gemeindegesetzes diese Verfügung zudem durch den Gemeinderat bei seiner nächstfolgenden Sitzung bestätigt werden muss;

In Erwägung, dass es sich aufgrund der vorstehend näher beschriebenen Infektionslage und zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus bzw. der COVID-19-Erkrankung und zum Schutz der Gesundheit der Bürger der Gemeinde Bütgenbach empfiehlt, diese Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 01.10.2021 zu bestätigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 01.10.2021 wird bestätigt.

Artikel 2: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Information an:

1. die lokale Polizeizone Eifel;
2. den Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator der föderalen Polizei in Eupen;
3. den Prokurator des Königs von Eupen;
4. die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
5. den Gouverneur der Provinz Lüttich.

3° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen

a. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 08.10.2021 von der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 23.11.2021, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus in Bütgenbach, Zum Brand 40 in 4750 Bütgenbach stattfinden wird

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bilanz 2020-2021, Gewinn- und Verlustrechnung 2020-2021
3. Entlastung des Betriebsrevisoren und des Verwaltungsrates
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2021-2022
5. Erneuerung des Mandats für den Betriebsrevisor
6. Festlegung der Sitzungsgelder

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.11.2021 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

4° Kassenkontrolle 03/2021

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 3. Quartals 2021.

5° Genehmigung der Haushaltspläne 2022 der Kirchenfabriken

a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006, 19. Mai 2008 und 24. Februar 2014;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach in seiner Sitzung vom 25.08.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 10.09.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 06.10.2021 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 27.09.2021;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2022, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist und nach Korrektur des Bistums Lüttich folgende Beträge aufweist:

- | | |
|---|-------------|
| - auf der Einnahmeseite: | 73.411,65 € |
| - auf der Ausgabenseite: | 73.411,65 € |
| - der ordentliche Gemeindegusschuss beträgt | 15.980,33 € |

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:
BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikrates der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2022 wird nach entsprechender Abänderung gebilligt. Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- | | |
|---|-------------|
| - auf der Einnahmeseite: | 73.411,65 € |
| - auf der Ausgabenseite: | 73.411,65 € |
| - der ordentliche Gemeindegusschuss beträgt | 15.980,33 € |

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich

b. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006, 19. Mai 2008 und 24. Februar 2014;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus in Elsenborn in der Sitzung vom 08.07.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 07.09.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 06.10.2021 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 27.09.2021;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2022, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist und nach Korrektur des Bistums, demnach folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 55.713,84 €
- auf der Ausgabenseite: 55.713,84 €
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 32.966,88 €

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST mit 13 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 0 Nein-Stimmen und einer Enthaltung (Frau REUTER-GEHLEN):

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn für das Haushaltsjahr 2022 wird nach entsprechender Abänderung gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 55.713,84 €
- auf der Ausgabenseite: 55.713,84 €
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 32.966,88 €

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich

c. Kirchenfabrik Heilige Drei Könige Nidrum

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006, 19. Mai 2008 und 24. Februar 2014;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 15.07.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 09.09.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 06.10.2021 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 27.09.2021;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2022, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist und nach Korrektur des Bistums demnach folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 34.023,24 €
- auf der Ausgabenseite: 34.023,24 €
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 13.900,77 €

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen: BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum für das Haushaltsjahr 2022 wird nach entsprechender Abänderung gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 34.023,24 €
- auf der Ausgabenseite: 34.023,24 €
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 13.900,77 €

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige Drei Könige“ Nidrum

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich

d. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 08.09.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 06.10.2021 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 27.09.2021;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2022, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist und nach Korrektur des Bistums folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 72.105,43 €
- auf der Ausgabenseite: 72.105,43 €
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 42.265,89 €

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre Sankt Michael Weywertz für das Haushaltsjahr 2022 wird nach entsprechender Abänderung gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 72.105,43 €
- auf der Ausgabenseite: 72.105,43 €
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 42.265,89 €

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Weywertz
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich

6° Stellungnahme des Gemeinderates zur Neuberechnung der Brandschutzgebühr 2015

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Bütgenbach gemäß Beschluss vom 28. August 2018 eine Gebühr als beschützte Gemeinde in Höhe von insgesamt 160.245,08 € als Brandschutzgebühren 2015 (annehmbare Kosten 2014) entrichtet hat;

In Anbetracht, dass aufgrund eines Entscheides des Staatsrates vom 8. Januar 2021 infolge einer Klage der Stadt Huy die Kostenverteilung der Beiträge von geschützten Gemeinden neu festgelegt werden musste und für die Gemeinde Bütgenbach ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 17.051,53 € zu entrichten ist;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens des Herrn Provinzgouverneurs vom 01. September 2021, eingegangen bei der Gemeindeverwaltung Bütgenbach am 9. September 2021, betreffend eine zweite Neuberechnung der Brandschutzgebühren 2015 (annehmbare Kosten 2014), aufgrund einer Bitte der Gemeinde Hamoir und dass infolgedessen weitere 6.380,49 € durch die Gemeinde Bütgenbach zu zahlen wären. In Anbetracht, dass diese 2. Neuberechnung jedoch nicht als Folge des Entscheides des Staatsrates vom 8. Januar 2021 zu betrachten ist und somit nicht berücksichtigt werden kann, da sie sich auf die Berechnung aufgrund des Beschlusses vom 28. August 2018 bezieht, der seinerzeit nicht durch die Gemeinde Hamoir beanstandet wurde;

In Anbetracht, dass der Herr Provinzgouverneur in seinem Schreiben vom 01. September 2021 darum bat, die Angelegenheit bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates vorzulegen;

Aufgrund des Vorschlages des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Gemeinderat erteilt der neu festgelegten Kostenverteilung der Brandschutzgebühr des Jahres 2015 (annehmbare Kosten 2014), welche durch Schreiben des Provinzgouverneurs vom 01. September 2021 mitgeteilt und aufgrund einer Bitte der Gemeinde Hamoir erstellt wurde, eine **ungünstige** Stellungnahme aus folgenden Gründen:

Diese neuerliche Aufteilung der Brandschutzgebühr des Jahres 2015 (annehmbare Kosten 2014) kann nicht als Folge des Entscheids des Staatsrats vom 8. Januar 2021 der Stadt Huy gewertet werden, da die Gemeinde Hamoir keine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss des Provinzgouverneurs vom 28. August 2018 eingereicht und somit die damalige Berechnung angenommen hat, so dass die Unkosten der Gemeinde Hamoir gemäß Beschluss vom 28. August 2018 als endgültig betrachtet werden müssen.

Artikel 2: Den Provinzgouverneur aufzufordern, die Anlage 2 des Schreibens vom 25. März 2021 als endgültig zu bestätigen.

7° Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Trinkwasseraufbereitungsanlage Elsenborn. Genehmigung der Bedingungen eines Lieferauftrages und Festlegung des Vergabeverfahrens

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151;

In Anbetracht dessen, dass der Stromverbrauch der Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA) in Elsenborn sehr hoch ist und es sich empfiehlt, eine nachhaltige und zukunftsfähige Stromversorgung der TWA anzustreben;

In Erwägung, dass eine Photovoltaikanlage auf dem Dach der TWA installiert werden sollte, um den Stromverbrauch soweit wie möglich mit dem so produzierten Strom abdecken zu können; dass eine solche Lösung sowohl aus finanziellen Gründen als auch aus Gründen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit interessant ist;

In Erwägung, dass diese Photovoltaikanlage zudem von grünen Zertifikaten profitieren kann;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass aufgrund des für diesen Auftrag geschätzten Werts von insgesamt ca. 80.000 € zzgl. MwSt. für die Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage aufgrund des Artikels 41, § 1, 1. des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 der Auftrag im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden darf;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2021 bei der nächsten Haushaltsabänderung vorgesehen werden müssen:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der vorliegende Lieferauftrag beinhaltend die Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage über einen geschätzten Gesamtbetrag von ca. 80.000 Euro zzgl. MwSt. wird genehmigt.

Art. 2: Das vorliegende Sonderlastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung.

Art. 4: Die Mittel zur Finanzierung des Auftrags werden anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2021 vorgesehen.

Art. 5: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

8° Kenntnisnahme des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums vom 05.10.2021 zum Ankauf von 2 neuen PCs für die Steuerung der Trinkwasseraufbereitungsanlage Elsenborn

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05.10.2021, mit dem der Ankauf von 2 neuen Computern für die Steuerung der Trinkwasseraufbereitungsanlage samt Prozessvisualisierungssoftware und Meldungsübertragungssystem zum Preis von 14.000 € ohne MwSt. dringlichkeitshalber beschlossen wurde;

In Anbetracht, dass das Kollegium die Dringlichkeit der getroffenen Entscheidung in seinem Beschluss ausführlich darlegt;

Aufgrund des Artikels 151 §1, Absatz 2 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018:

NIMMT:

- den dringenden Beschluss des Gemeindegremiums vom 05.10.2021 betreffend den Ankauf von 2 neuen Computern für die Steuerung der Trinkwasseraufbereitungsanlage Elsenborn samt Prozessvisualisierungssoftware und Meldungsübertragungssystem zum Preis von 14.000,00 € ohne MwSt. zur Kenntnis.

Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses wird der Akte beigelegt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

9° Festlegung einer Gebühr für den Verkauf von Säcken für die spezifische Sammlung von PMK-Abfällen

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere auf die Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Beschlusses vom 18. Februar 2002 und des Gesetzes vom 24. Juni 2000 zur Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere auf Artikel 9.1 der Charta;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018, Artikel 35;

Aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung und Erhebung von Kommunalabgaben;

In Anbetracht der Übermittlung der Unterlagen an den Finanzdirektor gemäß Artikel 102 §2 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018;

In Anbetracht der beigelegten positiven Stellungnahme des Finanzdirektors vom 30.09.2021

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde sich mit den Mitteln ausstatten muss, die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags unerlässlich sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung:

BESCHLIESST einstimmig

Artikel 1: Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses zum heutigen Tag und für einen Zeitraum bis zum 31.12.2025 wird eine kommunale Abgabe für das Bereitstellen von Säcken für die spezifische Sammlung von PMK-Abfällen festgelegt.

Artikel 2: Die Gebühr ist von jeder natürlichen oder juristischen Person zu entrichten, die Säcke für die spezifische Sammlung von PMK-Abfällen beantragt.

Artikel 3: Die Gebühr wird festgesetzt auf:

- 3,00 € pro Rolle mit 20 durchsichtigen blauen Säcken zu 60 Litern

- 6,00 € pro Rolle mit 10 durchsichtigen blauen Säcken zu 240 Litern

Artikel 4: Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Beantragung des Erwerbs der Säcke in bar gegen einen Zahlungsnachweis zu entrichten.

Artikel 5: Wird die Gebühr nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet, wird dem Gebührenpflichtigen im Rahmen eines gültigen Inkassos eine Mahnung auf dem Postweg zugestellt.

Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 per Einschreiben ermahnt. Die Kosten für den Versand des Einschreibens gehen zu Lasten des Abgabepflichtigen und belaufen sich auf einen Betrag von 10,00 EUR, der zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben wird.

In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, ist die Rückforderung vor den zuständigen Zivilgerichten zu betreiben.

Der geforderte Betrag wird um die gesetzlichen Zinsen ab dem Datum der Mahnung erhöht.

Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährungsfrist. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

Artikel 6: Beschwerden gegen die vorliegende Gebühr müssen bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich beim Gemeindegremium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Der Beginn dieser Frist ist der dritte Arbeitstag nach dem Datum des Absendens der Rechnung. Das Gemeindegremium bestätigt den Empfang innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt.

Die Entscheidung des Gemeindegremiums wird dem Gebührenpflichtigen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde per Einschreiben mitgeteilt.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Artikel 8: Vorliegende Verordnung wird gemäß den Artikeln 74–76 des Gemeindegemeinschaftsdekretes vom 23. April 2018 veröffentlicht und tritt zum heutigen Tag in Kraft.

10° Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes aus den Gemeindeparzellen Nr. 41F2 und 41H2 der Flur C, Gemarkung 2 an Herrn Califice und Frau Detry

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Anfrage von Herrn und Frau Pascal CALIFICE vom 05. August 2020 auf Erwerb eines Teilstückes aus den Gemeindeparzellen katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 2 (Berg), Flur C, Nr. 41F2 und 41H2, welches an ihre Immobilie gelegen in Bütgenbach, Monschauer Straße 59 grenzt, zwecks Einverleibung in ihr Eigentum;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes der Landmesserin Kathleen Boland des Vermessungsbüros Boland-Tailleur in Wandre vom 18. Juni 2021 sowie der Ergänzung vom 01. September 2021, woraus ersichtlich ist, dass es sich bei diesen Teilstücken um eine Fläche von 1.783 m² aus der Parzelle 41F2 und um eine Fläche von 368 m² aus der Parzelle 41H2, also insgesamt 2.151 m² handelt;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses der Antragsteller zum Ankauf der Fläche zum Preis von 5,00 €/m², was einem Gesamtpreis von 10.755,00 € entspricht;

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 26. August 2021 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, woraufhin keine Einwände eingereicht wurden;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsdekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner

Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Verkauf eines Teilstückes von 2.151 m², zu entnehmen aus den Gemeindeparzellen katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 2 (Berg), Flur C, Nr. 41F2 (1.783 m²) und 41H2 (368 m²), gelegen Monschauer Straße, gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros BOLAND-TAILLEUR in Wandre vom 18.06.2021 sowie Ergänzung vom 01. September 2021 an Herrn CALIFICE Pascal und Frau DETRY Christelle wird hiermit genehmigt.

Artikel 2: Der hiervor angeführte Verkauf an Herrn CALIFICE und Frau DETRY erfolgt gegen Zahlung eines Preises von 10.755,00 €.

Das vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

11° Endgültiger Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf von Teilstücken aus dem öffentlichen Eigentum in Bütgenbach, Zur Hütte an zwei Anlieger

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Antrags von Frau Emily GROSJEAN und Herrn Robin REINERTZ, beide wohnhaft in 4750 BÜTGENBACH, Zum Walkerstal 2, vom 22. Juni 2020 auf Erwerb eines Teilstückes (Los 9) aus dem öffentlichen Eigentum gemäß dem

endgültigen Vermessungsplan von Landmesser Alfred JOSTEN vom 25.05.2021 und an ihr Eigentum angrenzend zwecks Realisierung ihres Bauvorhabens in Bütgenbach, Zur Hütte;

Aufgrund des Antrags der Eheleute Rudi MACKELS und Ursula RICHTER, beide wohnhaft in 4750 BÜTGENBACH, Burgstraße 17, auf Erwerb zweier Teilstücke (Los 4 und 5) aus dem öffentlichen Eigentum in Bütgenbach, Zur Hütte, gemäß dem Vermessungsplan des Landmessers Alfred JOSTEN vom 25.05.2021 und an ihr Eigentum angrenzend, zwecks Regularisierung der bestehenden Geländesituation;

Aufgrund des vorliegenden endgültigen Vermessungsplanes vom 25.05.2021 von Landmesser Alfred JOSTEN in Roerath vom 25.05.2021, basierend auf seinem Vermessungsplan vom 10.08.2006, woraus ersichtlich ist, dass das Los 9 eine Fläche von 102 m² und die Lose 4 und 5 Flächen von 40 m² bzw. 188 m² aufweisen;

In Erwägung, dass diese Teilstücke zum öffentlichen Eigentum der Gemeinde gehören und daher vor einem Verkauf zu entwidmen sind;

Aufgrund der schriftlichen Einverständnisse der Antragsteller zum Ankauf der Abspalte mittels Zahlung eines indexierten Preises von derzeit 35,28 €/m² (30,00 €/m² indexiert ab September 2010), es sei:

- für die Anlieger GROSJEAN und REINERTZ insgesamt 3.598,56 € und
- für die Anlieger MACKELS-RICHTER insgesamt 8.043,84 €;

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 04. März 2021 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, woraufhin keine Einwände eingereicht wurden;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Entwidmung der Lose 4,5 und 9 (40m², 188 m² und 102 m²) mit einer Fläche von insgesamt 330 m², gelegen in Bütgenbach, Zur Hütte, gemäß Vermessungsplan des Landmessers Alfred JOSTEN in Roerath vom 25.05.2021 wird hiermit genehmigt.

Artikel 2: Hiernach erfolgt der Verkauf:

- der Lose 4 und 5 mit einer Gesamtfläche von 228 m² an die Eheleute Rudi MACKELS und Ursula RICHTER, wohnhaft in Bütgenbach, Burgstraße 17
- sowie des Loses 9 mit einer Fläche von 102 m² an Frau Emily GROSJEAN und Herrn Robin REINERTZ, wohnhaft in Bütgenbach, Zum Walkerstal 2.

Artikel 3: Der hiervor angeführte Verkauf an die Eheleute MACKELS-RICHTER erfolgt gegen Zahlung eines Preises von insgesamt 8.043,84 € und der hiervor aufgeführte Verkauf an Frau Emily GROSJEAN und Herrn Robin REINERTZ gegen Zahlung eines Preises von insgesamt 3.598,56 €. Die Vermessungskosten sowie die Kosten der Beurkundung sind zu Lasten der Ankäufer.

Das vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

Artikel 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

12° Endgültiger Beschluss über einen Geländetausch mit der Stadt Monschau für Parzellen in Küchelscheid bzw. in Kalterherberg

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 15.10.2020, womit der Gemeinderat das Vorprojekt zur gegenseitigen Notversorgung der Gemeinde Bütgenbach und des Wasserwerkes des Wasserversorgungsverbandes Perlenbach, verbunden mit der künftigen Wasserversorgung der Ortschaften Küchelscheid und Leykaul durch die Anbindung an die TWA in Elsenborn zur Trinkwasserversorgung, annahm;

In Erwägung, dass im Rahmen dieses sogenannten Doppelprojektes eine Pumpstation in Küchelscheid vorgesehen ist und hierfür ein geeigneter Standort in Küchelscheid gefunden werden muss;

In Erwägung, dass die Stadt Monschau Eigentümerin einer Parzelle gelegen in Küchelscheid, katastriert Gemarkung 4, Flur E, Nr. 457z2 mit einer Fläche von 2.623 m² ist, die sich für den Bau der Pumpstation eignen würde;

In Erwägung, dass die Gemeinde Bütgenbach Eigentümerin einer Parzelle in Kalterherberg, Flur 12, Nr. 187 mit einer Fläche von 176 m² ist, welche jedoch nicht von der Gemeinde genutzt wird; dass sich somit ein Tausch dieser beiden Parzelle anbietet;

Aufgrund des Schreibens der Stadt Monschau vom 22.12.2020, worin diese mitteilte, dass sie mit einem Tausch der beiden Parzellen einverstanden ist, wobei trotz des Flächenunterschiedes zwischen der Parzelle Nr. 457z2 in Küchelscheid mit einer Fläche von 2.623 m² und der Parzelle Nr. 187 in Kalterherberg mit einer Fläche von 176 m² keine Ausgleichszahlung gefordert wird, insofern die Gemeinde Bütgenbach die Kosten der beiden Eigentumsübertragungen übernimmt;

In Erwägung, dass ein Tausch der Parzellen jedoch nicht notariell beurkundet werden kann, da ein belgischer Notar keine Immobilienübertragung in Deutschland beurkunden kann und umgekehrt;

In Erwägung, dass daher zwei getrennte Verkäufe erfolgen müssen:

- zum einen in Belgien der Verkauf der Parzelle gelegen in Küchelscheid, katastriert Gemarkung 4, Flur E Nr. 457z2 mit einer Fläche von 2.623 m², durch die Stadt Monschau an die Gemeinde Bütgenbach, gegen Zahlung durch die Gemeinde Bütgenbach eines symbolischen Euros sowie Übernahme der Kosten der Eigentumsübertragung;
- zum anderen in Deutschland der Verkauf der Parzelle gelegen in Kalterherberg, katastriert Gemarkung Kalterherberg, Flur 12, Nr. 187 mit einer Fläche von 176 m², durch die Gemeinde Bütgenbach an die Stadt Monschau, gegen Zahlung durch die Stadt Monschau eines symbolischen Euros, wobei die Notarkosten von geschätzten 250,00€ sowie die Eintragungskosten von geschätzten 15,00 € durch die Gemeinde Bütgenbach übernommen werden;

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 26. August 2021 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, woraufhin keine Einwände eingereicht wurden;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Übertragung der Parzelle 457z2 der Flur E, Gemarkung 4 in Küchelscheid mit einer Fläche von 2.623 m² von der Stadt Monschau an die Gemeinde Bütgenbach zum symbolischen Euro sowie im Gegenzug die Übertragung der Parzelle 187 der Flur 12 in Kalterherberg mit einer Fläche von 176 m² durch die Gemeinde Bütgenbach an die Stadt Monschau zum symbolischen Euro werden genehmigt.

Artikel 2: Die gegenwärtigen Immobilientransaktionen erfolgen aus Gründen des öffentlichen Nutzens.

Artikel 3: Die Gemeinde Bütgenbach übernimmt die Kosten für die beiden Eigentumsübertragungen als Ausgleich für den Flächenunterschied zwischen den beiden zu übertragenden Parzellen.

Das vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

Artikel 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

13° Genehmigung der Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2022

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass es angeraten scheint, die Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2022 festzulegen;

Aufgrund der vorliegenden Vorschläge zum Verkauf einer Menge von 14.125 m³ an Sammelhieben aus den verschiedenen Forstbezirken;

Aufgrund des geltenden allgemeinen Lastenheftes über die Holzverkäufe und des Vorschlages eines besonderen Lastenheftes der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2022;

In Anbetracht, dass die Sonderbedingungen im Vergleich zum Vorjahr unverändert sind, mit Ausnahme des Artikels 5, welcher wie folgt abgeändert wird:

„Das Windwurf- und Bruchholz muss bis zum Beginn der nächsten Vegetationsperiode, d. h. bis spätestens zum 15. Mai gefällt und entrindet werden, es sei denn, dass

vertraglich eine andere Frist festgelegt wurde. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird eine Entschädigung von 5,- Euro pro M3 und Woche Verspätung fällig. Käferbäume müssen unverzüglich, bzw. binnen 14 Tagen nach Benachrichtigung durch den Forstdienst, gefällt und entrindet oder abgefahren werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird eine Entschädigung von 5,- Euro pro M3 und Tag Verspätung fällig. Darüber hinaus behält sich der Eigentümer das Recht vor, bei Überschreitung der Fristen, das Windwurf- und Bruchholz, sowie Käferbäume auf Kosten des Käufers aufzuarbeiten.“;

In Anbetracht, dass der Verkauf von Holzschlägen auf dem Wege einer öffentlichen Submission zu erfolgen hat;

Aufgrund des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch, insbesondere der Bestimmungen von Kapitel V sowie des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008, insbesondere die Bestimmungen von Kapitel VI;

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35 und 150:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Das vorliegende besondere Lastenheft für den Verkauf der ordentlichen Schläge des Wirtschaftsjahres 2022 samt Abänderung des Artikels 5 und betreffend eine Menge von insgesamt 14.125 m³ Sammelhiebe wird genehmigt.

Artikel 2: Der Verkauf erfolgt auf dem Wege von Submissionen.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Abschrift hiervon ergeht zur Kenntnis an den Herrn Finanzdirektor.

14° Genehmigung der Abrechnung des Jahres 2019/2020

Der Rat genehmigt einstimmig die wie nachstehend schließende Rechnung der Gemeindeschulen des Schuljahres 2019/2020, Rechnungsjahr 2020:

FUNKTIONSKOSTEN : 484.820,22 €

FUNKTIONSZUSCHUSS : 299.344,00 €

15° Genehmigung der Schulstruktur 2021/2022

Der Gemeinderat,

Aufgrund der koordinierten Schulgesetzgebung;

Aufgrund der Kgl. Erlasse vom 2. und 30.8.1984 betreffend die Organisation des Schulunterrichtes auf Grundlage von Kapitalperioden, überarbeitet durch das Dekret der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.8.1998;

Aufgrund des vorliegenden Protokolls der Anhörung des Lehrpersonals und der anerkannten Elternräte:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: den Gemeindeschulunterricht für das Schuljahr 2021/2022 wie folgt zu organisieren:

A. SCHULGRUPPE BÜTGENBACH-NIDRUM

a. Vorschulunterricht:

1. Niederlassung Bütgenbach:

60 eingetragene Kinder, 98 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 3 Vollzeitstellen;
- 1 Halbzeitstelle.

2. Niederlassung Nidrum:

30 eingetragene Kinder, 63 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 4 Halbzeitstellen;
- 1 Viertelstelle.

b. Primarunterricht:

1. Niederlassung Bütgenbach:

107 regelmäßige Schüler, 144 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 144 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 3 Vollzeitstellen;
- 2 Dreiviertelstellen;

- 2 Halbzeitstellen;
 - 12 Kapitalstunden Leibeserziehung.
- Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 2 Kapitalstunden für Ethik, 4 Kapitalstunden für islamische Religion und 12 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

Im Hinblick auf die Zusammenlegung der Gemeindeschule Bütgenbach mit dem ZFP Elsenborn wurden seitens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Sonderaufträge für 30 Kapitalstunden im Primarunterricht gewährt.

2. Niederlassung Nidrum:

38 regelmäßige Schüler, 66 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 66 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 1 Stelle mit 20 Kapitalstunden;
- 1 Dreiviertelstelle;
- 2 Halbzeitstellen;
- 4 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 2 Kapitalstunden für Ethik, 2 Kapitalstunden für protestantische Religion und 6 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

B. SCHULGRUPPE WEYWERTZ-ELSENBORN

a. Vorschulunterricht:

1. Niederlassung Weywertz:

45 eingetragene Kinder, 84 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 2 Halbzeitstellen.

2. Niederlassung Elsenborn:

27 eingetragene Kinder, 56 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen.

Außerdem steht dem Kindergarten eine BVA-Krankenpflegerin für 25/32 für die Dauer des Schuljahres zur Verfügung.

b. Primarunterricht:

1. Niederlassung Weywertz:

77 regelmäßige Schüler, 120 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen 6 Kapitalstunden zur Verfügung Dies ergeben insgesamt 126 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 1 Stelle mit 20 Kapitalstunden;
- 2 Dreiviertelstellen;
- 1 Halbzeitstelle;
- 10 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden für Ethik und 8 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

2. Niederlassung Elsenborn:

54 regelmäßige Schüler, 90 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 90 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 1 Stelle mit 22 Kapitalstunden;
- 1 Stelle mit 20 Kapitalstunden;
- 1 Dreiviertelstelle;
- 2 Halbzeitstellen;
- 6 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden für Ethik und 6 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

In diesem Schuljahr stehen keine Kapitalstunden für Koordination zur Verfügung. Für die Förderpädagogik stehen den Gemeindeschulen 1 ¼ Stellen zur Verfügung, welche durch 1 Dreiviertel- und 1 Halbzeitstelle besetzt sind.

Außerdem stehen den Gemeindeschulen 1 ¼ Stellen für Chefsekretäre und 2 Stellen für Kindergartenassistenten zur Verfügung. Diese werden besetzt durch

2 Halbezeitstellen für die Chefsekretäre (¼ Stelle bleibt unbesetzt) und durch
4 Halbezeitstellen für die Kindergartenassistenten.

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen
Gemeinschaft sowie den Diensten der Aufsichtsbehörde zweckdienlichkeitshalber
zugestellt.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. Verena KRINGS

Die Vorsitzende,
gez. Daniel FRANZEN
